

Satzung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Inklusive Arbeitswelten e. V. (BAfIA)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bundesarbeitsgemeinschaft für Inklusive Arbeitswelten e. V.“ (BAfIA).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), insbesondere die Förderung

- der Hilfe für Behinderte,
- der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
- der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,

sowie mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO.

(2) Der Verein setzt sich für eine inklusive und chancengerechte Gesellschaft ein, in der alle Menschen, unabhängig von individuellen Merkmalen oder Lebenslagen, gleichberechtigt teilhaben können. Er hat zum Ziel:

- die Entwicklung, Förderung und Verbreitung von Konzepten, die eine gleichberechtigte berufliche und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen;
- die Unterstützung von Personen und Organisationen, die sich für eine offene und diskriminierungsfreie Gesellschaft einsetzen;
- die Beratung und Sensibilisierung von Unternehmen, Institutionen und politischen Akteuren hinsichtlich inklusiver Strukturen und Barrierefreiheit;
- die Förderung von Projekten und Netzwerken, die sich mit innovativen Lösungen für gesellschaftliche Teilhabe beschäftigen.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

a) Zur Förderung der Hilfe für Behinderte:

- Qualifizierung, Schulung und Begleitung von Menschen mit Behinderungen als Peer-Coaches, Honorarkräfte oder Berater:innen für Unternehmen, Organisationen und Verwaltungen zur Entwicklung inklusiver Arbeits- und Lernstrukturen;
- Durchführung von Inklusionsprojekten mit Sozialträgern, öffentlichen Verwaltungen und Wirtschaftsunternehmen;
- Unterstützung von Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu Beschäftigung, Weiterbildung und gesellschaftlicher Teilhabe;

- Beratung von Arbeitgeber:innen zur Einrichtung barrierefreier Arbeitsplätze und inklusiver Personalstrukturen.

b) Zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern:

- Entwicklung und Durchführung von Schulungen, Workshops und Beratungen zu Gleichstellung, Diversität und Antidiskriminierung in Arbeitswelten;
- Förderung des Empowerments von Frauen, insbesondere von Frauen mit Behinderungen, durch Qualifizierungs- und Mentoringprogramme;
- Öffentlichkeitsarbeit und Informationskampagnen zur Bewusstseinsbildung über Gleichstellung und Vielfalt.

c) Zur Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe:

- Aufbau, Pflege und Weiterentwicklung einer digitalen Wissensplattform, die Informationen, Materialien und Lehrangebote zu Inklusion und Teilhabe bündelt;
- Durchführung von Seminaren, Fachtagen, Schulungen, Fortbildungen und Lehrgängen für Fachkräfte, Studierende und interessierte Bürger:innen;
- Erstellung und Veröffentlichung von wissenschaftlichen und praxisorientierten Materialien zur Inklusionsförderung;
- Kooperation mit Bildungseinrichtungen, Hochschulen und Betrieben zur Verbesserung inklusiver Bildungs- und Qualifizierungsprozesse.

d) Zur Verfolgung mildtätiger Zwecke gemäß § 53 AO:

- Unterstützung von Personen, die infolge körperlicher, geistiger oder seelischer Beeinträchtigung oder aufgrund sozialer Benachteiligung auf Hilfe angewiesen sind, insbesondere durch Bildungs- und Beschäftigungsangebote;
- Beratung, Begleitung und Förderung von Menschen, die erschwerten Zugang zu Arbeit, Ausbildung oder Weiterbildung haben;
- finanzielle Unterstützung oder Zuschüsse für Maßnahmen, die geeignet sind, die soziale und berufliche Teilhabe dieser Personen zu verbessern.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Vereinszweck dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) An die Organe des Vereins dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorgaben angemessene Aufwandsentschädigungen gezahlt werden, soweit dies mit dem Vereinszweck vereinbar ist.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen (Unternehmen, Organisationen) sein.

(2) Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedsarten:

- **Ordentliche Mitglieder:** Natürliche Personen, die sich aktiv für die Vereinsziele einsetzen. Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und zahlen einen Mitgliedsbeitrag.
- **Ehrenmitglieder:** Natürliche Personen, die sich in besonderem Maße um die Vereinszwecke verdient gemacht haben. Sie werden vom Vorstand ernannt, zahlen keinen Beitrag und haben kein Stimmrecht.
- **Fördermitglieder:** Natürliche Personen oder juristische Personen (Unternehmen, Organisationen), die den Verein finanziell unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht, erhalten aber Zugang zu bestimmten Vereinsleistungen.

(3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie etwaige Staffelungen – insbesondere für Fördermitglieder und Unternehmen – werden in einer Beitragsordnung geregelt. Diese wird vom Vorstand beschlossen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die Beitragsordnung kann auch spezifische Leistungen einzelner Mitgliedsstufen und Fördermodelle enthalten.

(4) Unternehmen, die Fördermitglieder werden möchten, müssen sich durch geeignete Maßnahmen (z. B. interne Richtlinien, Zertifikate, Selbstverpflichtungserklärungen) nachweislich für eine inklusive Arbeitswelt einsetzen. Der Vorstand kann dafür geeignete Aufnahmekriterien und ein Bewertungsverfahren in einer Fördermitgliederrichtlinie festlegen.

(5) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch schriftlichen Austritt, Ausschluss oder Tod (bei natürlichen Personen) bzw. durch Auflösung (bei juristischen Personen). Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.

(7) Ein Ausschluss kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins grob verstößt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 4 Organe des Vereins

(1) Der Verein hat folgende Organe:

a) die Mitgliederversammlung

b) den Vorstand

c) Der Vorstand kann eine oder mehrere Personen als besondere Vertreter:innen gemäß § 30 BGB berufen. Ihre Berufung und Aufgaben werden in der Geschäftsordnung geregelt.

d) Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der ihn in fachlichen und strategischen Fragen unterstützt. Die Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise des Beirats werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen per Brief oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Versammlung kann als Präsenz-, Online- oder Hybridveranstaltung durchgeführt werden, sofern die Identität der teilnehmenden Mitglieder zweifelsfrei festgestellt werden kann.

(3) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl und Entlastung des Vorstands
- Abwahl einzelner oder aller Vorstandsmitglieder
- Wahl von mindestens einer/einem Kassenprüfer:in zur Prüfung des Finanzberichts
- Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichts des Vorstands
- Satzungsänderungen
- Beschluss der Beitragsordnung
- Auflösung des Vereins

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

(5) Mitglieder können ihre Stimmen auch im Vorfeld der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch abgeben, sofern dies in der Einladung angekündigt wird. Dabei ist sicherzustellen, dass die Identität der abstimmenden Person zweifelsfrei festgestellt werden kann und jede Stimme eindeutig einer/m stimmberechtigten Mitglied zugeordnet ist.

(6) Jedes ordentliche Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen. Diese müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

(7) Umlaufbeschlüsse sind auch außerhalb der Mitgliederversammlung zulässig, sofern alle stimmberechtigten Mitglieder beteiligt wurden und kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mind. zwei Personen:

1. dem/der 1. Vorsitzenden,
2. dem/der 2. Vorsitzenden, der/die zugleich Kassenwart:in ist,
3. dem/der 3. Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder benennen.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. An Mitglieder von Vereinsorganen können im Rahmen der steuerlichen Vorgaben angemessene Aufwandsentschädigungen gezahlt werden, soweit dies mit dem Vereinszweck vereinbar ist. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Mitglieder des Vorstands eine angemessene Vergütung beschließen.

(4) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt (Einzelvertretungsbefugnis). Ebenso ist jedes Vorstandsmitglied einzelgeschäftsführungsbefugt.

(5) Wichtige Entscheidungen werden vom Vorstand gemeinschaftlich getroffen. Die Kriterien für gemeinsam zu treffende Entscheidungen und das Verfahren der Beschlussfassung werden in einer vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung geregelt.

(6) Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse können in physischer Form, als Online- oder Hybridveranstaltung sowie im digitalen Umlaufverfahren durchgeführt werden. Beschlüsse sind zu dokumentieren.

(7) Der Vorstand informiert die Mitglieder mindestens einmal jährlich in der Mitgliederversammlung über die inhaltliche und finanzielle Entwicklung des Vereins in Form eines Tätigkeits- und Finanzberichts. Darüber hinaus kann der Vorstand regelmäßig Informationen über Projekte, Fördermittel und strategische Entwicklungen in geeigneter Form bereitstellen.

(8) Mitglieder des Vorstands können aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Der Antrag auf Abwahl muss schriftlich gestellt werden und mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder als Antragsteller:innen ausweisen. Der Antrag muss dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Das betroffene Vorstandsmitglied ist vor der Abstimmung anzuhören. Die Abwahl erfolgt mit relativer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder wirksam vertreten ist.

(9) Der Verein verpflichtet sich zu einer diskriminierungssensiblen und inklusiven Gremienkultur. Bei der Zusammensetzung des Vorstands ist darauf zu achten, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder Personen sind, die einer gesellschaftlich benachteiligten oder marginalisierten Gruppe angehören. Dazu zählen insbesondere Menschen mit Behinderung, queere Personen, Menschen mit Rassismus- oder Migrationserfahrung sowie Personen mit mehrfachen Diskriminierungserfahrungen. Die Einhaltung dieses Diversitätsziels wird bei der Vorstandswahl angestrebt. Ein Abweichen von dieser Zielvorgabe hat keine Auswirkungen auf die formale Gültigkeit der Wahl.

§ 7 Geistiges Eigentum und Nutzungsrechte

(1) Geistiges Eigentum (z. B. Software, Designs, Marken), das im Rahmen der Vereinstätigkeit erstellt oder bereitgestellt wird, kann auf den Verein übertragen werden, sofern keine abweichenden vertraglichen Regelungen getroffen wurden.

(2) Der Verein erhält in jedem Fall ein exklusives, unbefristetes Nutzungsrecht an allen Entwicklungen, die für Vereinszwecke erstellt wurden.

(3) Entwickler:innen, die für den Verein arbeiten oder im Rahmen ihrer Mitgliedschaft geistiges Eigentum schaffen, können eine persönliche Lizenz erhalten, um ihre Entwicklungen weiterhin zu nutzen, sofern sie damit keine direkten Wettbewerbsangebote zum Verein schaffen.

(4) Der Vorstand kann über die Verwaltung und Nutzung geistiger Eigentumsrechte entscheiden und entsprechende Vereinbarungen mit Urheber:innen abschließen.

§ 8 Satzungsänderungen durch den Vorstand

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen,

a) die vom Vereinsregister im Rahmen einer Eintragung angeregt oder zur Voraussetzung gemacht werden, oder

b) die vom zuständigen Finanzamt im Hinblick auf die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verlangt werden.

Diese Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Hilfe für Behinderte.

(3) Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstands, sofern die Mitgliederversammlung nicht mit einer Dreiviertelmehrheit andere Personen bestimmt.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.